

# **Bund für Vogelschutz und Vogelkunde e.V. Herdecke und Hagen**

## **Satzung**

### **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen „Bund für Vogelschutz und Vogelkunde e.V. Herdecke und Hagen“.

Sitz: 58313 Herdecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist in das Amtsregister (Amtsgericht Wetter (Ruhr)) eingetragen.

Das Vereinsemblem ist die Wasserramsel.

### **§ 2 (Aufgaben)**

Aufgabe des Vereins ist der umfassende Schutz der Vogelwelt in Verbindung mit dem allgemeinen Natur- und Landschaftsschutz. Zu diesem Zwecke werden insbesondere

- a) die Erhaltung und Neuschaffung natürlicher Lebensräume,
- b) die Mitarbeit bei der Erforschung der Grundlagen des Vogelschutzes,
- c) die Verbreitung des Natur- und Vogelschutzgedankens sowie
- d) jugendpflegerischer Ziele durch Mitarbeit in Natur- und Vogelschutz gefördert.

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die kooperative Mitgliedschaft gleich gesinnter Vereine erwerben.

### **§ 3 (Zweck)**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 (Mitgliedschaft)**

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand erworben, sofern dieser nicht binnen vier Wochen die Aufnahme ablehnt.
- 2) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist bis zum 1. April des laufenden Jahres zu entrichten. Mitglieder, die mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Verzug sind, werden ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens bis zum 1. Dezember schriftlich einzureichen.
- 5) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, können nach ihrer vorherigen Anhörung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von vier Wochen Einspruchsrecht zu, über das auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

### **§ 5 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 (Organe des Vereins)**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

### **§ 7 (Mitgliederversammlung)**

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr sind vom Vorstand alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mehr als der Hälfte der Mitglieder verlangt wird. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes, des Beirats und der Rechnungsprüfer,
- b) die Änderung der Satzung, wozu eine Mehrheit von mehr als Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig ist,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts des Schatzmeisters,
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- f) die Auflösung des Vereins und die Verteilung des Vermögens.

### **§ 8 (Vorstand)**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister.
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Zur rechtlichen Vertretung genügt das Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern.
- 3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

### **§ 9 (Beirat)**

Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

### **§ 10 (Rechnungswesen)**

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer ist zeitlich um ein Jahr versetzt, so dass in jedem Jahr der amtsälteste Rechnungsprüfer durch den Neuen ersetzt wird.

### **§ 11 (Allgemeine Bestimmungen)**

- 1) Über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- 2) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt – die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Wahlen oder Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung kann geheime Abstimmung verlangt werden.

### **§ 12 (Auflösung)**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einberufen wurde.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des erweiterten Naturschutzes verwendet.

Stand: 16. Februar 1991

---

*Druckversion fürs Internet: März 2011*

*Informell geringfügig angepasst wurden gegenüber der weiterhin gültigen aber nicht digital vorliegenden Fassung von 1991 lediglich Rechtschreibung und Zeichensetzung. Aktualisiert wurde die in § 1 genannte Postleitzahl (ehemals 5804).*

Weitere Informationen zum Verein gibt es unter [www.bfvherdeckehagen.de](http://www.bfvherdeckehagen.de).

